

Ludwig Rudolf v. Salis

1863–1934

Nekr S 60

Ludwig Rudolf v. Salis

Professor der Rechte

1863-1934

92265  
Hg

Ludwig Rudolf v. Salis  
Professor der Rechte  
1855-1934

Im Gedenken an ihren Vater  
gewidmet von seinen beiden Söhnen

Gubert v. Salis  
Anton v. Salis





Ludwig Rudolf v. Salis  
1894 als Rektor der Universität Basel  
Gemälde von L. Amans, Basel



### Marschlins

*Gruß dir, Marschlins, am Fuße der Wälder;  
Gruß dir, inmitten der blühenden Felder,  
Denkmal vergangener Pracht!  
Gruß dir, du Stätte denkender Geister,  
Des Schwerts und der Feder kundiger Meister,  
Du Heimat geistiger Macht!*

*Meta v. Salis-Marschlins*

# Ludwig Rudolf v. Salis-Mayenfeld

## Kurze Lebensbeschreibung

Geb. 28. Mai 1863 in Basel als jüngster Sohn von Christoph Vinzenz und Emma geb. Kern.

Gest. 30. August 1934 in Marschlins, Ruhestätte in Mayenfeld, Kanton Graubünden.

Sein Vater CHRISTOPH VINZENZ v. SALIS, kam in jungen Jahren von Mayenfeld zu seiner verheirateten Schwester Anna Katharina Klein-v. Salis nach Basel und betätigte sich nach Lehr- und Wanderjahren als angesehenen Kaufmann in Basel. Die Stadt verlieh ihm das Ehrenbürgerrecht.

LUDWIG RUDOLF v. SALIS durchlief die Stadtschulen in Basel, nahm das Studium der Jurisprudenz an der Universität Basel auf und vervollständigte seine juristischen Kenntnisse an den Universitäten Heidelberg, Leipzig und Straßburg. Nachdem er den Dokortitel erworben hatte, zog er zur weiteren Ausbildung nach Berlin und Paris. Im Jahre 1886 habilitierte er sich an der Universität Basel als Privatdozent für deutsches Recht und Kirchenrecht, um schon zwei Jahre später die Nachfolge von Professor Eugen HUBER, der nach Bern gezogen war, anzutreten und das Ordinariat für schweiz. Privatrecht und öffentliches Recht zu übernehmen. 1894 erfolgte seine ehrenvolle Wahl zum Rektor der Universität Basel. In seiner Laufbahn wurde v. Salis durch Professor Dr. iur. Andreas HEUSLER (1834–1921) wesentlich gefördert. 1895 verheiratete sich Ludwig Rudolf v. Salis mit Mathilde Guyer, die ihm drei Söhne schenkte.

Die Wahl des Basler Regierungsrates Ernst BRENNER zum Bundesrat war der Anlaß, daß v. Salis im Jahre 1897 nach Bern übersiedelte, um dort das Amt eines Chefs der Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu übernehmen. Gleichzeitig wirkte er als Professor an der Universität Bern.

Nach dem frühzeitigen Tod seines Schwiegervaters, Adolf GUYER-ZELLER, im April 1899 erachtete es v. Salis als seine Pflicht, das kaum begonnene Werk der Jungfraubahn zum Abschluß zu bringen und die Ver-

staatlichung der Nordostbahn – er hatte die Nachfolge Guyer-Zellers als deren Präsident übernommen – im Jahre 1901 durchzuführen. Der Bau der Jungfraubahn zog sich bis zur 1912 erfolgten Eröffnung der Station Jungfrauoch hin, forderte große persönliche finanzielle Opfer ihres Präsidenten v. Salis und bereitete ihm viele Sorgen. Mit Recht wird er in der Todesanzeige vom 31. August 1934 von seiten der Jungfraubahn-Gesellschaft als «Mitbegründer» genannt.

Durch die von ihm seit dem Tode seines Schwiegervaters ausgeübte Tätigkeit wurde v. Salis der wissenschaftlichen Laufbahn, in der er schon in jungen Jahren Beachtliches geleistet hatte, entzogen. 1905 verlegte er seinen Wohnsitz nach Marschlin, einem alten Familiensitz in Graubünden, den er von seiner Cousine Frl. Dr. phil. Meta v. SALIS-MARSCHLINS, der Letzten ihres Stammes, käuflich erworben hatte.

Große Genugtuung verschaffte ihm sein Wirken als Mitglied des Aufsichtsrates der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, dem er von 1902 bis zu seinem Tode angehörte.

In den Jahren 1912 bis 1929 war v. Salis Mitglied und später Vizepräsident des bündnerischen Kantonsgerichtes und in den Jahren 1911 bis 1922 sowie 1925 bis 1928 Abgeordneter des Kreises der V Dörfer im bündnerischen Großen Rat. Ebenso diente er seiner Wohnsitzgemeinde Igis-Landquart als Kirchenrats-Präsident und wurde von ihr zum Ehrenbürger ernannt.

Kurze Zeit nach seinem Hinschied mußte Marschlin verkauft werden, nachdem Schloß und Gut während dreihundert Jahren ununterbrochen ein Besitztum der Familie Salis gewesen waren. Marschlin wurde von Herrn Dr. Dr. h. c. Gadiant Engi, übernommen.

G. v. S.

## Ludwig Rudolf v. Salis' juristisches Werk

*Dr. iur. Dian Schefold*

Wissenschaftlicher Ruhm verblaßt, sobald die Werke eines Gelehrten durch modernere abgelöst worden sind. Wenige Tage nach Ludwig Rudolf v. Salis' Tod gedachte der Präsident des Schweizerischen Juristenvereins an dessen Jahresversammlung des Verstorbenen nur in einem knappen Nekrolog, und es scheint, daß sich damals niemand Rechenschaft ablegte, was v. Salis in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts für die schweizerische Rechtswissenschaft und gerade auch für den Schweizerischen Juristenverein bedeutet hatte. Auch Eduard His berücksichtigt in seinem Werk «Basler Gelehrte des 19. Jahrhunderts» v. Salis nicht, und erst 1960 hat Ernst WOLF in dem Band «Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten» an ihn erinnert, worauf 1963, zum hundertsten Geburtstag des Gelehrten, von mehreren Seiten seiner gedacht wurde. Daß eine solche nachträgliche Würdigung berechtigt ist, zeigt ein Blick auf Ludwig Rudolf v. Salis' juristisches Werk.

### I

Schon seine ersten Schritte auf der Universität führten Ludwig Rudolf v. Salis zum Mittelpunkt der schweizerischen Rechtswissenschaft seiner Zeit: Er hörte in Basel bei dem Germanisten Andreas HEUSLER, dem wohl letzten bedeutenden Rechtslehrer, der ganz auf dem Boden der kantonalen Gesetzgebungshoheit stand und seiner Stadt meisterhafte Gesetze entwarf, und bei dem späteren Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, Eugen HUBER, der damals in Basel den wissenschaftlichen Grund seines Werkes legte. Außerdem zog er an die in jenen Zeiten bedeutendsten juristischen Fakultäten Deutschlands, nach Straßburg, Heidelberg und vor allem Leipzig. Hier regte ihn Rudolf WAGNER zu dem Abschnitt auf dem schon von Heusler vorgezeichneten Weg an, dem die wissenschaftliche Erstlingsarbeit gelten sollte: Im Zusammenhang mit der von Wagner eben begonnenen Edition der Rechtsquellen des Kantons Graubünden in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» sollte v. Salis die Geschichte des Eheschließungsrechts der bündnerischen Statuten und seine Quellen behandeln. Im August 1884 lag die Dissertation der Basler juristischen Fakultät vor. v. Salis hatte darin einen solchen Beweis seines

Könnens abgelegt, daß er zur Mitarbeit bei der erwähnten Quellenedition herangezogen wurde. Unerwartet starb Wagner schon 1885, und nun lag dem Zweiundzwanzigjährigen die bei der Zersplitterung der Partikularrechte in den Bündner Gerichten gewaltige Aufgabe allein ob. «Wir dürfen hoffen, diesem jungen Gelehrten noch öfter zu Dank für weitere Forschungen verpflichtet zu werden», schrieb Heusler zur ersten von v. Salis allein besorgten Edition im Jahrgang 1886 der Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Noch im gleichen Jahr ermöglichte er ihm die Habilitation.

In der fruchtbaren Zeit, die nun begann, blieb feste Grundlage die Publikationstätigkeit. Bis 1892 dauerte die Veröffentlichung der Graubündner Rechtsquellen, ergänzt durch Einführungen und durch rechtsgeschichtliche Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften. v. Salis arbeitete sich in den gesamten historischen Rechtsstoff seiner Heimat ein. «Im Kreisarchiv zu Promontogno fand ich im Sommer 1886 die nachfolgenden Statuten des Hochgerichts Bergell», schrieb er stolz im Jahrgang 1892 der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, und in ähnlicher Weise konnte er oft den Fund einer unbekannteren Rechtsquelle melden. 1892 kam zur Edition der Graubündner Statutarrechte die Ausgabe der *Leges Burgundionum* im Rahmen der «*Monumenta Germaniae historica*» hinzu. Es blieb aber nicht beim bloßen Sammeln. Schon in seiner Dissertation, die 1886 in erweiterter Form als «Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden», dem Andenken Rudolf Wagners gewidmet, erschien, war v. Salis einem Problem nachgegangen, das trotz der strikt rechtshistorischen Formulierung und Bearbeitung auf drei der für seine Zeit aktuellsten Fragenkreise hinführte: auf das moderne Eherecht, auf das Kodifikationsproblem und auf das Verhältnis von Kirche und Staat. Diese Problemkreise blieben für v. Salis zentral.

## II

Ähnlich wie im reformierten Graubünden des 16. Jahrhunderts, war in der Schweiz nach Einführung des säkularisierten Eherechts durch das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 das ganze Eherecht auf eine neue Grundlage zu stellen. Während aber im 16. und 17. Jahrhundert die

kirchliche Eheeinsegnung auf katholischer wie auf reformierter Seite neu gestaltet werden mußte, damit Klarheit über die Zivilstandsverhältnisse entstand, ging es nach 1874 darum, dem weltlichen Eheschluß statt dem kirchlichen diese Bedeutung zu geben. Aus einer solchen historischen Situation ist v. Salis' Bemühen zu verstehen, das bündnerische Eherecht des 16. Jahrhunderts möglichst als weltliches zu deuten. Aus ihr heraus befaßte er sich in einer weiteren Schrift auch mit der Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung (1888): Er wandte sich gegen die mittelalterliche Konzeption der unbeschränkten Konsens-Ehe und lobte die feste Form des tridentinischen Eherechts; aber zugleich wies er auf den gefährlichen Absolutheitsanspruch der katholischen Regelung hin.

Parallel zu dieser grundsätzlichen Fragestellung galt es nun, die Konflikte, die sich aus dem Nebeneinander mehrerer staatlicher Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Eherechts ergeben, zu mildern. Man stand in dieser Frage um 1880 noch ganz am Anfang. Daher stellte der Schweizerische Juristenverein als Preisaufgabe für das Jahr 1887 «Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte in Ehescheidungs- und Nichtigkeitssachen zwischen Ausländern, welche in der Schweiz wohnen.» In einer ausführlichen Arbeit stellte v. Salis die Zulässigkeit der Scheidung von Ausländern in der Schweiz dar. Die dabei aufgezeigten Gesichtspunkte, vor allem das Abstellen auf das Heimatrecht des Ehemanns und nicht auf die *Lex fori*, muten erstaunlich modern an; sie riefen auch die Kritik konservativ gesinnter Praktiker hervor. Aber v. Salis hatte eine äußerst gründliche, für die schweizerische Rechtsentwicklung wichtige Arbeit geschrieben; er trug damit trotz scharfer Konkurrenz am Schweizerischen Juristentag 1887 den ersten Preis davon. In einem Aufsatz erweiterte er 1889 seine Thesen dahin, daß die Schweiz ihrerseits die Scheidung von Schweizern im Ausland grundsätzlich anerkennen müsse. Auch dieses Postulat hat sich heute allgemein durchgesetzt.

### III

v. Salis' Arbeiten berührten jedoch bald auch andere Gebiete. Darauf führte ihn vor allem seine Basler Lehrtätigkeit. Im Wintersemester 1886/7 kündigte er erstmals deutschrechtliche Übungen an, im Sommersemester

1887 wagte er sich an eine Vorlesung über französisches Zivilrecht, an eine über internationales Privatrecht und hielt überdies noch kirchenrechtliche Übungen ab; und von nun an las er jedes Semester durchschnittlich neun Wochenstunden. Er weitete das Gebiet des behandelten Stoffes immer mehr aus: 1888, zum Extraordinarius befördert, las er über Kirchenrecht und Obligationenrecht. Im nächsten Semester kamen die übrigen Teile des schweizerischen Privatrechts hinzu, 1889 das Urheberrecht, und noch im gleichen Jahr, im Alter von noch nicht sechsundzwanzig Jahren, erhielt er eine ordentliche Professur.

Ein so weit gespanntes Arbeitsgebiet fand auch in Publikationen seinen Niederschlag: Zu weiteren rechtshistorischen Arbeiten trat eine kritische Würdigung der neuen, noch recht unvollkommenen Bundesgesetze über die Erfindungspatente sowie über gewerbliche Muster und Modelle. Bedeutsamer waren Arbeiten auf dem Gebiet des ebenfalls damals vereinheitlichten Schuldbetreibungsrechts. v. Salis lieferte einen Teil zum WEBERSchen Kommentar und referierte am Juristentag 1893 über den besonders neuralgischen Punkt der Kompetenzen des Bundesgerichts in Betreibungs- und Konkursachen. Schon 1891 war er vom Bundesrat zum Mitglied des eidgenössischen Rats für Schuldbetreibung und Konkurs ernannt worden. So beeinflusste er die Revision des Betreibungsgesetzes von 1895 maßgeblich. Dazu kam eine größere Zahl von Rechtsgutachten und von referierenden Aufsätzen in Zeitschriften.

Im Mittelpunkt des Interesses stand jedoch die große Vorlesung über schweizerisches Privatrecht, die v. Salis fast jedes Jahr hielt, im Sommersemester 1894 sogar zehnstündig. Darin spiegelte sich die Vorbereitung der schweizerischen Rechtsvereinheitlichung, an der v. Salis, eng verbunden mit dem Gesetzesredaktor, seinem ehemaligen Lehrer Eugen Huber, maßgeblichen Anteil nahm. 1893/4 vertraute die Regenz dem erst Dreißigjährigen das höchste Amt der Universität, das Rektorat, an, so daß er auch einem weiteren Publikum bekannt wurde. In dieser Stellung hielt er am 9. November 1894 eine noch heute lesenswerte Rektoratsrede über den Erlaß eines bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. LIVER, Berner Kommentar, Einleitungsband, Noten 87 und 160 der Einleitung (1962)). Er widmete sie Bundesrat RUCHONNET, dem Magistraten, der bis dahin am meisten für die Vorbereitung des Zivilgesetzbuches getan hatte, und vollzog darin die geistige Auseinandersetzung mit Eugen

Huber und mit der deutschen Privatrechtswissenschaft. v. Salis sieht die Volkstümlichkeit einer Kodifikation eher darin, daß sie den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Zeit, vor allem dem Verlangen nach Rechtssicherheit und den neuen Ideen, entspricht, als in der Rücksicht auf das Bestehende und in der allgemeinverständlichen Sprache. Insofern ist er ganz vom Optimismus der Gründerjahre erfüllt. Dennoch weiß er um die Gefahren der absoluten Formulierungen der Pandektisten, des «Rechnens mit Begriffen». Und in seinen konkreten Postulaten nähert er sich ganz dem Huberschen Vorentwurf: Er fordert den Schutz der sozial Schwachen im Obligationenrecht und sieht bereits die Problematik der Wohnungsmiete in den Städten; er befürwortet die Kausalhaftung und andererseits Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung. Das Privateigentum soll in seine natürlichen Schranken zurückgeführt und das Erbrecht sinnvoll zugunsten gemeinnütziger Zwecke begrenzt werden; die Vormundschaft über die Frau soll einer sittlichen Gemeinschaft der Ehegatten weichen. – Einzelne dieser Fragen wurden in Aufsätzen weiter ausgeführt; darüber hinaus erhielt v. Salis als Mitglied der Expertenkommission zur Beratung des Zivilgesetzbuchs Gelegenheit, seine Gedanken auch praktisch zu vertreten.

#### IV

Ein Hauptgebiet seiner Arbeit aber, auf das ihn schon seine Quellenstudien hingeführt hatten, blieb die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche. 1891 behandelte er in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht das Jesuitenverbot der Bundesverfassung, und zwar wohl als einer der ersten von einem objektiv-wissenschaftlichen, auch die kirchenrechtliche Seite berücksichtigenden Standpunkt aus. In einem Wiener Vortrag über «Die Religionsfreiheit in der Praxis» (1892) verfocht er freilich eindeutig den Grundsatz der staatlichen Superiorität und Neutralität und entwickelte daraus Postulate wie das unveräußerliche Verfügungsrecht der Eltern über die Konfession ihrer Kinder, die Beschränkung der Zwangsgewalt der katholischen Kirche und die zivilrechtliche Unwirksamkeit religiöser Gelübde. Aber er behielt die historischen Zusammenhänge im Auge und schilderte in seiner Festgabe zum Schweizerischen Juristentag von 1894 in Basel die Entwicklung der Kultusfrei-

heit in der Schweiz als geschichtliche Notwendigkeit: So mühsam die Parität der Konfessionen zu erreichen gewesen sei, müsse sie jetzt doch der staatlichen Neutralität in Glaubensfragen weichen, weil sich von den anerkannten Kirchen Gruppen wie die Freikirchen oder die Alt-katholiken abgespalten hätten, so daß keine mehr eindeutig als repräsentative Landeskirche gelten könnte. Im letzten Abschnitt jener Festgabe, der die Basler Verhältnisse behandelt, vertritt er vor Carl Christoph BURCKHARDT eine wichtige Entwicklungsstufe in der Haltung des Basler Protestantismus.

## V

Nach dem Gesagten muß überraschen, daß es trotz all diesen Leistungen ein Werk auf einem andern Gebiet war, das v. Salis den größten Ruhm einbrachte. Seit 1874 war ein großer Teil des Zivilrechts und seiner Grenzgebiete vereinheitlicht worden, und die Rechtsprechung dazu oblag in letzter Instanz hauptsächlich dem Bundesgericht. Dieses veröffentlichte jährlich seine wichtigsten Urteile. Aber gerade das ließ den Mangel empfinden, daß die Entscheidungen auf weiten Gebieten des Bundesrechts, namentlich des Staatsrechts, die vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung gefällt wurden, unpubliziert blieben. Dazu gehörte bis zur Revision der Bundesrechtspflege im Jahre 1893 der größte Teil der eigentlichen Verfassungsjustiz. Mehrfach hatte daher die Bundesversammlung gefordert, diese Entscheidungen sollten gesammelt werden. Es kennzeichnet die hohe Einschätzung, die v. Salis bei den führenden Juristen des Landes genoß, daß Bundesrat Ruchonnet am 16. September 1889 dem erst Sechszwanzigjährigen die Abfassung des Werkes übertrug. Seitdem ULLMER 1864 die Praxis des jungen Bundesstaates gesammelt hatte, hatte sich niemand mehr an ein solches Vorhaben gewagt. Der ungeheure Stoff schien kaum zu bewältigen. Aber v. Salis sammelte mit dem ihm eigenen Fleiß und legte 1891 bis 1893 das «Schweizerische Bundesrecht» in vier starken Bänden vor, die nicht nur die Rekurspraxis, sondern auch die wichtigsten Gesetzesberatungen und verwaltungsinternen Gutachten wiedergaben. Das Werk, auch ins Französische und Italienische übersetzt, war bald vergriffen. Der Verfasser ergänzte und verbesserte es noch, und 1903/4 erschien eine zweite Auflage in fünf Bänden, die bis heute die unentbehrliche Quelle jeder Arbeit

über das schweizerische Staatsrecht im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ist. Äußerlich trägt das Werk keine besondere persönliche Note. Aber gerade das lag in der Absicht des Verfassers: Die Brauchbarkeit des Werks, schreibt er, sei dadurch am ehesten garantiert, daß das Material zuverlässig verarbeitet sei. v. Salis übertrug seine Methode sorgfältiger Quellenedition auf die Herausgabe öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Wie er bei jener Arbeit systematisch gegliedert und immer zugleich wissenschaftlich bearbeitet hatte, so auch hier: Bei genauem Zusehen spürt man v. Salis' persönliche Teilnahme bei der Darstellung der Tessiner Wirren und der daraus entstandenen Rechtsfragen, die er 1894 teilweise selbst in einem Gutachten behandelt hatte (Nr. 36), oder den Zusammenhang mit seiner staatskirchenrechtlichen Arbeit beim Bericht über Ereignisse des Kulturkampfes wie die Schließung der katholischen Schulen in Basel (Nr. 2485). Aber auch über andere wichtige Probleme der Zeit, wie die Frage der «Wahlkreisgeometrie» bei den Nationalratswahlen und die allmähliche Durchsetzung des Proporz (Nr. 167/8), die Entstehung der großen Berufsverbände und ihr Verhältnis zum Staat (Nr. 193) oder auch die großen Gewässerkorrekturen und ihre Finanzierung (Nr. 1474) orientiert das Werk mit großer Genauigkeit. Als Walther BURCKHARDT um 1930 seine meisterhafte Fortsetzung des «Schweizerischen Bundesrechts» veröffentlichte, konnte er weitgehend auf Methode und System seines «bewährten Vorgängers» verweisen.

## VI

v. Salis hatte durch diese Arbeit eine so umfassende Kenntnis des schweizerischen öffentlichen Rechts erlangt wie kaum jemand sonst. Dazu führten ihn seine staatskirchenrechtlichen Interessen von selbst auf das Gebiet des Staatsrechts. Nachdem Jellinek und Bernatzik, die beide kurze Zeit das öffentliche Recht in Basel in überragender Weise gelehrt hatten, wegberufen worden waren, übernahm deshalb v. Salis zu seinem weiten Lehrgebiet hinzu auch noch das Bundesstaatsrecht. Er galt nun als einer der ersten schweizerischen Rechtsgelehrten. Auch praktische Erfahrung erwarb er sich, indem er sich als Richter zuerst ins Zivil-, dann ins Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt wählen ließ. Als 1897 Ernst BRENNER, der Basler Erziehungsdirektor, zum Bun-

desrat gewählt wurde und das eidgenössische Justizdepartement zuge-  
teilt erhielt, suchte er sich v. Salis als Abteilungschef für Gesetzgebung  
und Rechtspflege aus. Dieser folgte nach einigem Zögern auf den Rat  
Eugen Hubers dem Ruf auf die in der Zeit der Rechtsvereinheitlichung  
besonders verlockende Stelle, die sich zudem mit einer Lehrtätigkeit an  
der Universität Bern verbinden ließ. Der Geschäftsbereich der Abteilung  
umfaßte auch die Aufgaben der heutigen Polizeiabteilung und, im wesent-  
lichen, des Departementssekretariats, so daß ihr Chef, noch ausgeprägter  
als heute der Chef der Justizabteilung, als Schlüsselfigur des Rechts-  
wesens der gesamten eidgenössischen Verwaltung gelten konnte. Zu  
v. Salis' Untergebenen zählte auch sein späterer Nachfolger Walter  
Burckhardt. Wie sich aus den Geschäftsberichten des Bundesrats ergibt,  
war in jenen Jahren die Vorbereitung des Zivilgesetzbuchs Hauptaufgabe  
der Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege. Eugen Huber hatte  
bis 1897 seine Teilentwürfe vorgelegt und bearbeitete nun in Verbindung  
mit kleinen Expertenkommissionen, an denen jeweils auch v. Salis be-  
teiligt war, das Projekt weiter. Im Frühjahr 1899 lag der Departements-  
entwurf im wesentlichen vor, der von 1900 an Gegenstand der Beratung  
der großen Expertenkommission sein sollte. Man wird daher v. Salis'  
Anteil an der Entstehung des Zivilgesetzbuchs als nicht gering veran-  
schlagen können.

## VII

Am 3. April 1899 starb v. Salis' Schwiegervater, Adolf Guyer-Zeller,  
der den Verwaltungsrat der Nordostbahn präsidiert und die Jungfraubahn  
gegründet hatte. Es war die Zeit der Verstaatlichung der Eisenbahnge-  
sellschaften und zugleich einer kritischen Phase beim Bau der Jungfrau-  
bahn. Daher hielt es v. Salis für seine Pflicht, die Ämter seines Schwieger-  
vaters zu übernehmen und dafür seine Stellung in Bern zu opfern. Er tat  
es, wie er in seinem Demissionsschreiben vom 1. Mai 1899 erklärte,  
«durch die Verhältnisse gezwungen»: «War es mir schon vor zwei Jahren  
nicht leicht, meine Stellung in Basel aufzugeben und in den eidgenössi-  
schen Staatsdienst zu treten, so ist es mir heute doppelt schwer, das Amt,  
in dem ich meine früheren langjährigen Studien praktisch verwerten  
konnte, niederzulegen.»

Er ahnte wohl, daß er sich mit seinem Schritt von der Wissenschaft

entfernte und daß ein Zurück äußerst schwierig sein würde. In den folgenden Jahren kam er denn auch kaum zu wissenschaftlicher Arbeit, außer auf dem Gebiet des Eisenbahnrechts, zu welchem er in einigen Gutachten Stellung bezog. Aber auch als die entscheidende Phase des Eisenbahnrückkaufs vorüber war, scheute er vor einer wirklichen Rückkehr in die akademische Lehrtätigkeit zurück, obwohl er als Inhaber einer Professur an der Berner juristischen Fakultät ohne weiteres dazu Gelegenheit gehabt hätte. Auch eine Kandidatur für das Bundesgericht, für die sich Basler Freunde energisch einsetzten («Basler Nachrichten» vom 3. 6. 1902, Nr. 149), scheiterte, wohl weil v. Salis politisch zu wenig Rückhalt hatte. Immerhin veröffentlichte er in den nächsten Jahren noch die zweite, erweiterte Auflage des «Bundesrechts», eine waadtländische Rechtsquelle und einige kleinere Aufsätze und Gutachten. So verteidigte er mit beachtlicher Argumentation die verfassungsrechtliche Zulässigkeit auch eines konfessionellen Schulgebets, wenn die Teilnahme daran fakultativ sei. Und als Luzern 1909 durch Verfassungsrevision die Einführung des Verhältniswahlsystems in den Gemeinden vom Begehren einer Minderheit von Stimmbürgern abhängig machte, wies er die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Rechtsgleichheit nach und lieferte damit dem Bundesgericht die Grundlage zu einem wichtigen Entscheid (BGE 57 I 172 ff.). Der Schöpfer des «Schweizerischen Bundesrechts» blieb eine Autorität, an die man sich immer wieder um Rat wandte, und er konnte auch seiner engeren bündnerischen Heimat noch mannigfache Dienste leisten. Auch heute ist jede Darstellung der älteren eidgenössischen Praxis auf staats- und verwaltungsrechtlichem Gebiet auf den «Salis» angewiesen.

Im übrigen freilich machte in jenen Jahren die schweizerische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft so rasche Fortschritte, daß die Leistungen aus den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bald Geschichte wurden und daß deren Autoren in Vergessenheit gerieten. Das mochte es erschweren, den einmal verlorenen Kontakt mit Lehre und Forschung wiederzufinden. Um so wichtiger ist es, daran zu erinnern, daß das «Schweizerische Bundesrecht» nicht eine isolierte Einzelleistung war, sondern ein Teil eines eindrucklichen Lebenswerks, das auch im übrigen zu wesentlichen Grundlagen unserer Rechtsordnung beigetragen hat, auch wenn es ein Torso geblieben ist.

## Verzeichnis der Schriften von Ludwig Rudolf v. Salis

(Sukzessiv oder in mehreren Auflagen erschienene Werke sind unter dem ersten Erscheinungsjahr aufgeführt. ZSR = Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel, neue Folge seit 1882.)

### 1885

Lex Romana Curiensis. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 6 (1885) 141–172.

### 1886

Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden. Basel. Beitrag zur Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 7 (1886) 137–204.

Rechtsquellen des Cantons Graubünden (z. T. gemeinsam mit Prof. Rudolf Wagner):

ZSR 3 (1884) 221–401: R. Wagner.

ZSR 4 (1885) 63–172, 251–353: R. Wagner.

ZSR 5 (1886) 83–178, 289–322, 375–436: R. Wagner und L. R. v. Salis.

ZSR 6 (1887) 39–111, 151–229: L. R. v. Salis.

ZSR 10 (1891) 145–256: L. R. v. Salis.

ZSR 11 (1892) 106–164: L. R. v. Salis.

### 1887

Rezension: Pilicier, Charles, Le divorce et la séparation de corps en droit international privé, Lausanne 1887. ZSR 6 (1887) 448–450.

### 1888

Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen ausländischer Ehegatten in der Schweiz. Untersuchung über Art. 56 des eidgenössischen Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874. Basel.

Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung. Basel.

Rechtsgutachten erstattet dem Vorstand E. E. Zunft zu Gerbern in Erledigung eines Auftrages d. d. Basel 5. Sept. 1888 über das rechtliche Verhältnis des Handwerkes der Rotgerber zu E. E. Zunft zu Gerbern in Basel. Basel.

Rezension: Soldan, Charles, L'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, Paris 1888. ZSR 7 (1888) 375/6.

Rezension: Janggen, Arnold, Die Compensation nach schweiz. Obligationenrecht, 2. Aufl. Bern 1888. ZSR 7 (1888) 376–379.

### 1889

Bundesrechtliche Erörterungen: Können schweizerische Ehegatten vor ausländischem Gericht auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe klagen? ZSR 8 (1889) 45–64.

In: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1888, von Andreas Heusler: Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Vom 29. Juni, in Kraft seit 15. November (mit Vollziehungsverordnungen). ZSR 8 (1889) 410–423.  
Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle. Vom 21. Dezember (mit Vollziehungsverordnung). ZSR 8 (1889) 423–428.

### 1890

Das Konkursrecht (Kommentar zu Art. 197 – 220 SchKG, in Leo Weber/Alfred Brüstlein: Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert, Zürich. S. 222–314).

Die Revision der kantonalen Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts. ZSR 9 (1890) 436–461.

### 1891

Bundesrechtliche Erörterungen: Das Jesuitenverbot der Bundesverfassung, insbesondere der Begriff der Affiliation. ZSR 10 (1891) 26–82.

Rezension: Lex Romana Raetica Curiensis ex editione Karoli Zeumer, Hannover 1889. ZSR 10 (1891) 133–138.

Rezension: Meili, Fr., Die Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890. ZSR 10 (1891) 337–346.

In: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1890, von Andreas Heusler: Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen. Vom 26. September. In Kraft seit 1. Juni 1891 (mit Vollziehungsverordnung). ZSR 10 (1891) 379–397.

Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates dargestellt (2. Aufl.: bearbeitet). 4 Bände, 1891–1893.

2. Aufl.: Bern. 5 Bände, 1903–1904.

(Französische Ausgabe:) *Le droit fédéral suisse...* Traduit de l'allemand par Eugène Borel. Bern. 4 Bände, 1892–1894.

2. Aufl.: Bern. 5 Bände, 1904–1907.

(Italienische Ausgabe:) *Il diritto pubblico svizzero...* Volta in italiano da L. Colombi. Bellinzona. 4 Bände, 1892–1894.

2. Aufl.: Bellinzona. 5 Bände, 1904–1907.

### 1892

Die Religionsfreiheit in der Praxis. Vortrag gehalten in der Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft zu Wien den 30. März 1892. Bern.

Leges Burgundionum. Edidit Ludovicus Rudolfus de Salis. In: *Monumenta Germaniae historica*. Hannoverae.

Rezension: Roguin, Ernest, *Conflit des Lois Suisses en matière internationale et intercantonale*, Lausanne 1891. ZSR 11 (1892) 167–172.

In: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1891, von Andreas Heusler: Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 25. Juni (mit Kreisschreiben des Bundesrates). ZSR 11 (1892) 342–365.

Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn. Vom Kantonsrat beschlossen den 26. Februar, vom Solothurner Volke angenommen den 5. Juli. ZSR 11 (1892) 379–382.

Die Anfechtungsklage (actio Pauliana) nach schweizerischem Betreibungs- und Konkursrecht (= Bericht des Preisgerichts des Schweizerischen Juristenvereins, erstattet am 5. September 1892). ZSR 11 (1892) 556–568.

#### 1893

Die Kompetenz des Bundesgerichtes in Betreibungs- und Konkursachen (Referat am Schweizerischen Juristentag). ZSR 12 (1893) 531–616. Auch in: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins 31 (1893).

#### 1894

Der Erlaß eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Rektoratsrede gehalten am Jahresfeste der Universität Basel den 9. November 1894. Bern und Basel.

Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Festschrift dem Schweiz. Juristenverein bei seiner Versammlung in Basel im Jahre 1894 überreicht von der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Basel.

Das Stimmrecht der im Auslande wohnenden Tessiner. Rechtsgutachten dem h. Staatsrate des Kantons Tessin erstattet. Basel.

(Französische Ausgabe:) Le droit de vote des Tessinois habitant à l'étranger. Consultation... Traduction française. Bellinzona.

Rechtsgutachten in Sachen der Schweizerischen Wechsel- und Effekten-Bank in Basel gegen die Zürcher'sche Verlassenschaft in Arosa, Graubünden, betreffend Forderung. (Haftung des Ehemannes für Geschäftsschulden der Ehefrau nach Bündnerrecht). Basel.

#### 1895

Rechtsgutachten über die Frage der Verjährung des Verantwortlichkeitsanspruches gegen die Gründer einer Aktiengesellschaft. Basel.

Die Rechtsphilosophie, vergleichende Rechtswissenschaft, deutsche Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft. 1884 bis 1894. In: Juristischer Litteraturbericht 1884 bis 1894, Centralblatt für Rechtswissenschaft, Ergänzungsband. Leipzig. S. 16–40.

Rezension: Zur Frage der Börsenreform. Drei Gutachten erstattet an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern 1895. ZSR 14 (1895) 333–336.

#### 1896

Aktienzeichnung und Aktienrückkauf. Art. 628 und 636, Abs. 2 des eidgen. Obligationenrechts. Rechtsgutachten erstattet der Solothurnischen Kreditbank in Liquidation. Basel.

Die Genehmigung der Statuten der Eisenbahngesellschaften durch den Bundesrat (Art. 7 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dez. 1872). Rechtsgutachten erstattet der Direktion der Schweizerischen Nordostbahn. Zürich.

#### 1897

Der Haftpflichtanspruch in Gegenwart und Zukunft. Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des bern. Juristenvereins am 1. November 1897. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 33 (1897) 437–467.

Rezension: Martin, Alfred, *Commentaire de la loi fédérale concernant l'état civil et le mariage*, Genève 1897. ZSR 16 (1897) 473–477.

#### 1898

Der Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf öffentlich-rechtliche Korporationseigenschaft. Interpretation von Art. 50 Absatz 3 der Bundesverfassung und der Art. 23 & 24 der Kantonsverfassung des Kt. St. Gallen. Ein Rechtsgutachten über die staatsrechtliche Beschwerde der christkatholischen Genossenschaft der Stadt St. Gallen vom 10. Januar 1898, erstattet an den Regierungsrat des Kt. St. Gallen. St. Gallen.

Widerlegung des Gutachtens des Prof. Vogt in Sachen der christkatholischen Genossenschaft der Stadt St. Gallen. Bern.

Rezension: Fritz Fleiner, *Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen mit der Römischen Kurie im 19. Jahrhundert und Darstellung des geltenden Rechtes*, Leipzig 1897. ZSR 17 (1898) 131–136.

Rezension: Fritz Fleiner, *Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848*, Basel 1898. ZSR 17 (1898) 492/3.

#### 1902

Rechtsquellen aus dem Kanton Waadt: *Le Coutumier et Plaict General de Lausanne 1618*. ZSR 21 (1902) 169–296, und 22 (1903) 203–308. Buchausgabe Basel 1903.

#### 1903

Schweizerisches Bundesrecht, 2. Aufl.: Siehe 1891.

#### 1905

Gutachten über die Frage, ob der vom h. Bundesrat mit Verfügung vom 15. Januar 1904 entlassene Telegraphist C. Späni sich über diese Verfügung bei der Bundesversammlung beschweren könne... Eine Ergänzung zu Nr. 267 des «Schweiz. Bundesrechts» (2. Aufl.). Bern.

#### 1906

Rechtsgutachten über die Frage der Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Herabsetzung der Transporttaxen. Basel.

(Französische Ausgabe:) *Consultation sur la question de l'obligation de l'abaissement des tarifs des compagnies des chemins de fer*. Berne.

**1907**

Das Handelsrecht, Wechselrecht und Konkursrecht der Schweiz. Mit Wiedergabe des Gesetzestextes in den drei Landessprachen bearbeitet. Unter Mitwirkung von Dr. Arthur Mamelok. Berlin. Im Rahmen von: Die Handelsgesetze des Erdballs.

Rechtsgutachten betreffend das Schulgebet in den öffentlichen Schulen von Flums. Erstattet dem Erziehungs-Departement des Kantons St. Gallen. Zürich. Rezension: Guyer, E., Das zukünftige schweizerische Patentrecht, Zürich 1907. ZSR 26 (1907) 467/8.

**1908**

In: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1907, von Andreas Heusler: Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Vom 21. Juni 1907 (mit Vollziehungsverordnung). ZSR 27 (1908) 366–371.

**1909**

Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit des § 3 des Luzerner Verfassungsgesetzes betreffend die Einführung der Verhältniswahl, vom 3. März 1909. Luzern.

**1910**

Bemerkungen zu dem Nachtragsgutachten des Joh. Winkler betreffend Proportionalwahl des Luzerner Großen Stadtrates und Bundesrecht. 25. Januar 1910. Luzern.

Memorial des Kirchgemeinderates der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn über die Frage des Eigentums an der St. Ursenkirche in Solothurn. (Darin: Gutachten von Prof. A. Heusler und Prof. L. R. von Salis, S. 11–21). Solothurn.

**1923**

Ein Beitrag zur Kenntnis des Finanzreferendums (Aus einem der Regierung des Kantons Graubünden erstatteten Gutachten). ZSR 42 (1923) 153–172.

*Zusammengestellt von Dr. iur. Dian Schefold*

## Ludwig Rudolf v. Salis an der Spitze der Jungfraubahn

*Redaktor Hermann Böschenstein*

Das Schicksal führte Ludwig Rudolf von Salis nicht nur in ungewöhnlich jungen Jahren zu verantwortungsvollen Aufgaben hin; es zwang ihn auch, immer wieder unvorhersehbaren Ereignissen und tiefgreifenden Veränderungen Rechnung zu tragen. Mit 33 Jahren trat der jugendliche Basler Ordinarius 1896 in die ein Jahr zuvor geschaffene erste Verwaltungsbehörde der Jungfraubahn ein, die 1895 gegründete wissenschaftliche Kommission; nach dem Tode seines Schwiegervaters, Adolf Guyer-Zeller, wurde er 1899 Vizepräsident des Verwaltungsrates, und von 1904 bis 1928, in den schwersten Jahren der Vollendung des kühnen Werkes, des Ersten Weltkrieges und der krisenhaften Nachkriegszeit, stand er als Präsident dem Verwaltungsrat vor.

Im Frühjahr 1930, viereinhalb Jahre vor seinem Tode, hat er auf seinem Sitz Marschlins Aufzeichnungen über die zahlreichen und verwickelten Unternehmungen verfaßt, die Adolf Guyer-Zeller bei seinem jähen Tode hinterließ. Der geniale Pionier der Jungfraubahn, der 1894 die Konzession des Bundes erhielt und zwei Jahre später das Projekt vorlegen konnte, erlebte wohl noch im Herbst 1898 die festliche Eröffnung der ersten Teilstrecke der bis zum Gipfel der Jungfrau geplanten Bahn, Kleine-Scheidegg-Eigergletscher, worauf unverzüglich der große Tunnelbau in Angriff genommen wurde, aber er mußte bald zur Erkenntnis gelangen, daß die vorgesehene Bausumme von 2 Millionen Franken niemals ausreichte und die Finanzwelt dem Unternehmen mit großer Zurückhaltung begegnete. Eine Emission von Jungfraubahnaktien erwies sich als unmöglich. Adolf Guyer-Zeller hatte persönlich für die Beschaffung eines Darlehens zu haften. Doch war er nicht der Mann, vor diesen Schwierigkeiten zu kapitulieren, vielmehr entschlossen, das einmal begonnene Werk zu Ende zu führen. Am 7. März 1899 erfolgte der Durchschlag des Tunnels zur später eingegangenen Station Rotstock. Zehn Tage vorher hatten sechs italienische Mineure durch die vorzeitige Explosion einer Sprengladung ihr Leben eingebüßt. Und am 3. April 1899 entriß der Tod dem Werk den rastlosen Schöpfer. Fünf Monate später war der große Tunnel von 700 m Länge bis zum Rotstock vorgetrieben. Als die Station Eis-

meer im Hochsommer 1905 dem Betrieb übergeben werden konnte, lag die oberste Verantwortung bei L. R. von Salis.

Zunächst einmal mußten die Witwe und der Schwiegersohn bei der Eidgenössischen Bank einen Kredit von 350 000 Fr. verbürgen, der aber nach Fertigstellung der Station Rotstock gekündet wurde. Im Jahre 1900 konnte unter tatkräftiger Mitwirkung der Kantonalbank von Bern ein 5-prozentiges Obligationenanleihen von 2,5 Mio. Fr. mit einem Eisenbahnpfandrecht ersten Ranges auf der ganzen Bahn Kleine Scheidegg-Eismeer geschaffen werden, dessen Plazierung aber vier Jahre benötigte. Und auch das war nur möglich geworden dank einer von L. R. von Salis persönlich übernommenen Bürgschaft für einen ansehnlichen Betrag. Erst als die Frequenz 1903 um fast 10000 beförderte Reisende auf über 57000 gestiegen und die Station Eismeer gesichert war, erklärte sich ein Bankenkonsortium bereit, die Obligationen ersten Ranges dem anlagesuchenden Publikum zu empfehlen. Der Erfolg der Bahn blieb nicht aus. Schon 1906 waren über 75000 Reisende befördert worden, worauf die Frequenz in den folgenden Jahren wieder rückläufig war, um 1911 auf über 86000 anzusteigen. Einer ersten Dividende von 3 Prozent auf dem Aktienkapital im Jahre 1905 folgten Erhöhungen auf 4, 4½ und 1911–12 sogar auf 5 Prozent. Daneben hatte die Firma Guyer-Zeller das Kraftwerk Burglauenen zu finanzieren, stieg doch der Energiebedarf ständig an und stand die Elektrifizierung der Berner-Oberland-Bahnen bevor.

Je höher der Bahnbau geführt wurde, desto größer wurden jedoch die Finanzierungsschwierigkeiten, obwohl in richtiger Voraussicht weit späterer Entwicklungen erkannt wurde, daß erst das vorläufige Endziel Jungfraujoch ein wirtschaftlich einträgliches Unternehmen gewährleisten konnte. Im Herbst 1907 begann der Bau des Tunnels bis Jungfraujoch; diese Station konnte im August des hoffnungsfrohen Sommers 1912 eröffnet werden. L. R. von Salis bemühte sich vergeblich bei Berner und Zürcher Finanzkreisen um die Finanzierung dieses letzten entscheidenden Teilstücks und um die Fusion der drei Bahnen im Jungfraugebiet. Er wurde immer wieder auf die Zukunft vertröstet, bis dann der Ausbruch des Ersten Weltkriegs alle Pläne durchkreuzte. Vom Finanzausweis der 3,5 Mio. Fr. für das letzte Teilstück hatte die Firma Guyer-Zeller 2 Mio Fr. neuer Aktien allein zu zeichnen; eine halbe Million übernahm

die Wengernalpbahn, die nun die Bedeutung der Jungfraubahn als Weiterführung ihrer eigenen Linie eingesehen hatte. Die vom Präsidenten des Verwaltungsrates unentwegt angestrebte Gesamt-Finanzierung der Jungfraubahn kam nie zustande.

Kurz nach Übernahme des Präsidiums des Verwaltungsrates war von Salis nach Marschlins gezogen. Im Jahrzehnt zwischen der Preisgabe seiner wissenschaftlichen Laufbahn und Verwaltungstätigkeit in Bern war der Gelehrte durch seine Erfahrungen längst zum Finanzsachverständigen geworden, als der Kriegsausbruch neue und weit höhere Anforderungen an seine Unternehmerfähigkeiten stellte. Die Eröffnung der Station Jungfraujoch löste ein weltweites Echo aus. Als Kaiser Wilhelm II. im Spätsommer 1912 der Schweiz einen offiziellen Besuch abstattete, trug er sich mit dem Gedanken, auf Jungfraujoch hinaufzufahren. Die Ärzte rieten ihm davon ab, aber allein die Absicht des Monarchen wirkte sich bei den zahlreichen deutschen Besuchern des Berner Oberlandes als nicht zu unterschätzende Bahnwerbung aus. Freilich empfing damals nur ein bescheidenes Touristenhaus auf Jungfraujoch die Zehntausende von Besuchern. Es spricht für den Wagemut des Verwaltungsrates, daß kurz nach dem Kriege der Bau des Berghauses in Angriff genommen wurde und schon vom Sommer 1924 an die ersten Beherbergungs- und Verpflegungsräume den Betrieb aufnahmen. Die Eröffnungsfeier fand am 14. September in Anwesenheit von Bundesrat Robert Haab statt; der Bischof von Sitten segnete das gastliche Haus ein.

Die Schüsse von Serajewo aber fanden auch in den einsamen Felsen der Jungfrau ihren furchtbaren Widerhall. Der Sommer 1914 hatte sich für die Jungfraubahn ausgezeichnet angelassen. Es war das Jahr der Landesausstellung. Mit den ersten Augusttagen aber brachen alle Hoffnungen zusammen. Das Jahr 1914 ergab 37 500 beförderte Reisende, das Jahr 1915 5 500, das Jahr 1916 11 000, 1917 12 600, 1918 knapp 11 000. Dann setzte erneut der Aufstieg ein, bis 1925 erstmals die 100 000er Grenze überschritten wurde. Am Ende des Jahres 1918 wies die Jungfraubahn Aktiengesellschaft einen Passivsaldo von 2,6 Mio. Fr. auf. Er überstieg mehr als die Hälfte des Aktienkapitals. Die Bank- und Wechselschulden waren auf 4,323 Mio. Fr. angestiegen. Jetzt lenkten die Banken ein, weil es ihnen darum ging, das Unternehmen vor dem Zusammenbruch zu retten und die Substanz zu erhalten. Präsident von

Salis gelang es, 2,3 Mio. Fr. in Prioritätsaktien umzuwandeln und für die Restforderung die Unkündbarkeit bis Ende 1925 sowie einen variablen Zins zu erreichen. Ende 1921 nahmen die Gläubigerversammlungen dreier Anleihen die Sanierungsanträge des Bundesgerichts an. Die Aktionäre brachten die schwersten Opfer mit der massiven Herabsetzung des Aktienkapitals von 4,5 Mio. Fr. auf 1,8 Mio. Fr. Die günstigen 20er Jahre, unter denen 1928 den ersten Platz einnimmt, gestatteten es, die gegenüber den Obligationären eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zunahme des Verkehrs rief 1928 bereits nach der Beschaffung neuer Mittel. Dann aber brach die internationale Wirtschaftskrise auch über den schweizerischen und bernischen Fremdenverkehr herein; neue Sanierungsmaßnahmen, die in die Zeit des Präsidiums des Zürcher Bankiers Dr. F. Ehrensperger fielen, drängten sich auf.

Als der Erste Weltkrieg ausbrach, stand L. R. von Salis mit seinen fünfzig Jahren auf dem Höhepunkt seiner Schaffenskraft und seiner Leistungen. Er hatte weder seine Energie noch sein Privatvermögen geschont, um das Erbe seines Schwiegervaters würdig zu verwalten. Aber anderthalb Jahrzehnte Krieg und Krise hinterließen ihre Spuren. Im Jahre 1928 trat er als Verwaltungsratspräsident zurück und übergab das Steuer seinem Schwager, G. A. Guyer. Es war von Salis gelungen, Ende 1915 die Wengernalpbahn und die Jungfraubahn der gleichen Direktion unter Dr. h. c. Karl Liechti zu unterstellen, aber das weiter gesteckte Ziel, auch die Berner-Oberland-Bahnen in die Personalunion der Direktion einzubeziehen, konnte erst am Ende des Zweiten Weltkrieges erreicht werden. Von Salis beklagt sich in seinen Aufzeichnungen bitter über die Kurzsichtigkeit der BOB, der Interessengemeinschaft nicht beigetreten zu sein. Sie hatten auch die Elektrifizierung jahrelang hintangehalten, so daß sie erst kurz vor Kriegsausbruch zustandekam; nun traten sie dank der Jungfraubahn mit billigstem Strom in die Jahre der kriegsbedingten hohen Kohlenpreise ein. 1917 gab von Salis das Präsidium der Bank Guyerzeller in Zürich auf, die begreiflicherweise zufolge der Entwertung ihrer Bergbahnbeteiligungen in eine schwierige Lage geraten war.

Der Präsident der Jungfraubahn befand sich allerdings in guter Gesellschaft mit seinen Bahnsorgen, waren doch die meisten Touristenbahnen, und mit ihnen auch die Berner Alpenbahngesellschaft Bern-

Lötschberg-Simplon, in eine prekäre Situation gekommen. Der ehemalige maßgebliche Kronjurist der Bundesverwaltung wurde nun zum sachkundigen Berater der notleidenden Bahnunternehmungen; auf seine Initiative geht die Revision des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 26. September 1917 zurück. Sie ermöglichte den Einbezug von Eisenbahngesellschaften in den Abschluß von Nachlaßverträgen. Von Salis hatte der Expertenkommission angehört und setzte es durch, daß die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft auch auf Bahngesellschaften anwendbar wurde. Aber wie er beim Tode von Adolf Guyer-Zeller übersetzte Forderungen des Zürcher Fiskus abzuwehren hatte, mußte er nun gegen den Bundesfiskus auftreten, der mit der Stempel- und Couponsteuer die Wiederergänzung des abgeschriebenen Aktienkapitals erschwerte.

Jahrelang hatte die Wengernalpbahn einen erbitterten Kleinkrieg gegen die Jungfraubahn geführt. Der Grund hiefür lag in der Absicht der WAB, ihre eigene Linie bis zum Eigergletscher zu führen. Von Salis nahm den Kampf, der innerhalb der WAB um die Zukunft des Verhältnisses zur JB entfesselt war, über die Firma Guyer-Zeller auf. Er fand seinen Höhepunkt in der außerordentlichen Generalversammlung der WAB vom 2. Oktober 1902, als mit kräftiger Hilfe der Anteile der eigenen Bank mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen wurden. Die Firma Guyer-Zeller erwarb die Aktienmehrheit, setzte 1909 die Elektrifikation durch und brachte 1912 wenigstens die Interessengemeinschaft der Jungfrau-Kraftwerke zustande.

Wir verlassen nun die sorgenvolle Präsidialtätigkeit des Juristen, der durch die Verhältnisse zum führenden Fachmann der Bahnsanierungen geworden war, um eines Werkes zu gedenken, das L. R. von Salis im Rahmen der begrenzten Möglichkeit tatkräftig förderte, der Hochalpinen Forschungsstation Jungfraujoch. Frühzeitig hatte die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft mit der Gründung einer Jungfraujochkommission die wissenschaftlichen Aussichten, die das Jungfraujoch bot, erkannt.

Auf Veranlassung von Prof. Dr. W. Nernst begann dort Prof. Dr. Werner Kolhörster 1923 mit der Messung der Höhenstrahlung – heute Kosmische Strahlung genannt –, an denen sich der Sohn des Präsidenten, Dr. Gubert von Salis, beteiligte. Die Messungen wurden 1926 und 1927

auf dem Gipfel des Mönchs in 4100 Meter Höhe weitergeführt. Eine von Dr. G. v. Salis 1927 gebildete Arbeitsgemeinschaft von zehn Assistenten und Studenten der ETH erstellte auf dem Gipfel neben dem Grönlandzelt – Muster A. de Quervain – eine Höhle im Firnschnee. Diese unter schwierigen Verhältnissen durchgeführten Messungen dürfen als Pionierleistung für die 1930 von einer Internationalen Stiftung getragene Hochalpine Forschungsstation gelten.

Die Guyerzellerbank und die Familie zeichneten bedeutende Beträge für den Stiftungsfonds. Die Bahnkonzession hatte die Jungfraubahn von allem Anfang zu einem Gründungsbeitrag von 100000 Fr. verpflichtet und zu einem Jahresbeitrag von 6000 Fr., der 1957 auf 10000 Fr. erhöht worden ist. Später brachten WAB und JB noch einmal 100000 Fr. für die Hochalpine Forschungsstation auf. Es ist hier nicht der Ort, auf die große Bedeutung und erfreuliche Entwicklung des Instituts hinzuweisen, dem der Berner Physiologe Prof. Dr. med. et phil. Alexander von Muralt, der 1937 als Nachfolger des verdienten Zürcher Physiologen Prof. Dr. med. W. R. Hess das Präsidium des Stiftungsrates übernahm, zum 25jährigen Bestehen eine aufschlußreiche Gedenkschrift gewidmet hat.

Die neue Forschungsstation, die 1931 eröffnet werden konnte, wäre ohne den Sphinxstollen, der im Frühjahr 1927, in der Zeit des Präsidiums von L. R. von Salis auf einer Länge von 231,6 m durchschlagen wurde, nie möglich gewesen. Ein Seitenstollen eröffnet den Zugang zur Forschungsstation auf der Ostseite.

Ein Vierteljahrhundert Präsidium des Verwaltungsrates der Jungfraubahn in einer Zeit des Baus, der ersten Betriebserfahrungen, der unvorstellbaren Schwierigkeiten, die Krieg und Krise hervorriefen, des Nebeneinanders von Aufrechterhaltung des Unternehmens und steter Anpassung an neue technische und betriebswirtschaftliche Anforderungen stellt allein eine vollgültige Lebensleistung dar. Mit gutem Recht konnte die Unternehmung beim Tode von Ludwig Rudolf von Salis ihn als Mitbegründer ehren. Die Jungfraubahn war aber nur *eine* der vielen Sorgen des Miterben von Adolf Guyer-Zeller.

Weder der Initiant der kühnen Bergbahn noch sein Willensvollstrecker konnten voraussehen, daß nach einem zweiten verheerenden Weltkrieg die großartige Verkehrsanlage eine so einzigartige Anziehungskraft

auf Besucher aus allen Erdteilen ausüben werde, daß an glanzvollen Sonnentagen im Hochsommer weit über 3000 Gäste mühelos und sicher in die Eiswelt befördert würden. L. R. von Salis hat eine ehrenvolle und ungemein erfolgreiche Laufbahn als Gelehrter und Verwaltungsjurist aufgegeben, um das Werk seines Schwiegervaters zu vollenden und über alle zeitbedingten Fährnisse hinweg zu sichern. *Was der Bündner, der in Basel seine glänzende wissenschaftliche Laufbahn begann und frühzeitig vollendete, für die Berner leistete, sollten ihm diese nicht vergessen!*

#### *Quellen:*

- Frei*, Gebhard, 1887–1963, ehem. Direktor der Jungfraubahn, «50 Jahre Bahnstation Jungfraujoch und Entwicklung der Jungfraubahn», als Privatdruck herausgegeben von der Jungfraubahn-Gesellschaft, 1962.
- Böschenstein*, Hermann, «50 Jahre Bahnstation Jungfraujoch 1912–1962, mit einem Geleitwort von Max Häni, Präsident des Verwaltungsrates der Jungfraubahn-Gesellschaft». Diese Publikation beruht auf der vorstehend erwähnten Arbeit von Direktor G. Frei.
- v. *Salis*, Ludwig Rudolf, «Mitteilungen über die Geschichte der Bank Guyerzeller AG, Zürich, bis zum Jahre 1918», niedergeschrieben in Marschlins, dat. 15. März 1930.
- v. *Salis*, Gubert, «Der Mönchgipfel – ein Standort für wissenschaftliche Forschung», *Die Alpen*, Jahrg. IV, Heft 2, 1928.  
«Beitrag zum Intensitätsverlauf der Höhenstrahlung», *ZS für Physik*, Band 50, Heft 11, 1928.
- v. *Muralt*, Alexander, «25 Jahre Hochalpine Forschungsstation Jungfraujoch», Bern 1956.

Prof. Dr. jur. Ludwig Rudolf v. Salis  
öffentliches Wirken in seiner engeren Heimat

*Jakob Schmid, alt Standespräsident, Chur*

Auf dem Friedhof in Maienfeld, der dritten Stadt am Rhein, befindet sich die Familiengruft derer von Salis-Mayenfeld. Rechts auf einer Granitafel eingemeißelt lesen wir die schlichte Inschrift:

*Dr. iur. Ludwig Rudolf von Salis*  
*Professor der Rechte*  
*1863 – 1934*

Der Friedhof wird einem so recht zur historischen Stätte. Man kann nicht mehr ohne Erinnerungen an ihm vorübergehen. Man kann sich mit den Toten unterhalten und Erinnerungen auffrischen. Und besinnlich kann man auch feststellen, wie – besonders in der heutigen schnelllebigen Zeit – die Heimgegangenen rasch vergessen werden. Ihr Wirken und ihre Werke aber leben in uns weiter, und es ist sicherlich ehrend und zeugt von edler Gesinnung, wenn die Söhne des 1863 geborenen, 1934 gestorbenen Prof. Dr. iur. Ludwig Rudolf von Salis anlässlich seines hundertsten Geburtstages uns in einer Gedenkschrift an ihren verehrten, verdienstvollen Vater, seine öffentliche Tätigkeit und seine wertvollen Werke erinnern wollen. Daß Prof. Dr. Gubert von Salis auch mich ersucht hat, einen Beitrag über die Tätigkeit des Verstorbenen in seinem Heimatkanton zu leisten, ist für mich eine große Ehre.

Durch die von Prof. von Salis nach dem Tode seines Schwiegervaters, Herrn Adolf Guyer-Zeller, ausgeübte Tätigkeit wurde er der wissenschaftlichen Laufbahn, in der er schon in jungen Jahren Großes geleistet hatte, entzogen. Im Jahre 1905 verlegte er seinen Wohnsitz nach Marschlins, einem alten Familiensitz, den er von seiner Cousine, der bekannten und angesehenen Fräulein Dr. phil. Meta von Salis-Marschlins, der letzten ihres Stammes, käuflich erworben hatte. Bald sicherte sich der liebenswürdige Schloßherr zu Marschlins die Zuneigung seiner Mitbürger, und der Freundeskreis erweiterte sich zusehends. Seine Wohngemeinde Igis-Landquart berief ihn als Präsident des Kirchenrates, wozu der ehemalige Privatdozent für Kirchenrecht an

der Universität Basel prädestiniert war. Verdienstvoll war sein Wirken beim Bau der Kirche in Landquart, die mit den vier Evangelisten geschmückt ist. Seine religiöse, echt christliche Einstellung war denn auch Richtschnur für seine vielfältige, vielgestaltige Tätigkeit in seinem ganzen Leben. Die Bürgergemeinde Igis-Landquart verlieh ihm in Anerkennung, Würdigung und Dankbarkeit seines segensreichen Wirkens das Ehrenbürgerrecht.

In den Jahren 1912–1929, wovon die letzten Jahre als Vizepräsident, war L. R. von Salis Mitglied des Bündner Kantonsgerichtes. Richter, die in diesen Jahren dem Kantonsgerichte angehörten, leben m. W. keine mehr; ich habe aber von damaligen Anwälten gehört, daß er als gewissenhafter, gerechter Richter geschätzt war. Von 1911–1922 und 1925–1928 hat ihn der Kreis Fünf Dörfer als Vertreter in den Großen Rat abgeordnet, und zwar meistens mit der höchsten Stimmenzahl. Er gehörte der freisinnigen Fraktion an. Rasch hatte er sich eine führende Stellung gesichert. Ich hatte die Ehre, während 5 Amtsdauern, also 10 Jahren, mit ihm zusammen im Großen Rate tätig zu sein. Es waren Jahre lebhaften politischen Geschehens. Wenn nicht Finanz-, Verkehrs- und Eisenbahnfragen zur Diskussion standen, ergriff er außer als Kommissionspräsident nicht so oft wie andere das Wort, aber wenn er es tat, war er der Aufmerksamkeit des Rates sicher. Er war ein zuverlässiger Ratsherr; sein Platz rechts in der zweitobersten Reihe war nie verwaist, von Beginn bis Ende der Sitzung war er da und verfolgte aufmerksam die Verhandlungen des Rates. Nie ließ er sich beeinflussen, weder von rechts noch von links, sein Weg ging auch in der Politik geradeaus. Sein großes Wissen und seine Zuverlässigkeit gaben Anlaß, ihn mit dem Präsidium wichtigster Vorbereitungs-Kommissionen zu betrauen, als da sind:

1918 *Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Steuergesetz.*

Nach gründlichem Referat und reger Diskussion wurden die durchberatenen Ausführungsbestimmungen einstimmig gutgeheißen.

1918 *Kreditgewährung an die Gemeinde St. Moritz, Fr. 1000000.—.*

Hier bewies L. R. von Salis, daß er für den Fremdenverkehr großes Verständnis hatte und der durch den Ersten Weltkrieg schwer betroffenen Gemeinde St. Moritz helfen wollte. Nach seinen überzeugenden Ausführungen hat der Große Rat diskus-

sionslos dem Antrag der Kommission zugestimmt, den Kleinen Rat zu ermächtigen, die finanzielle Hilfe des Kantons bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Franken zu gewähren.

1919 *Darlehen an die Rhätische Bahn von 6 Millionen Franken.*

Nach dem gründlichen Referat des Kommissionspräsidenten wurde dem Antrag der Kommission auf Gewährung des Darlehens mit 71 gegen 2 Stimmen zugestimmt und weiter beschlossen, daß eine Kommission die Notwendigkeit einer Sanierung der Rhätischen Bahn prüfen solle.

1919 *Beteiligung des Kantons an der Bündner Kraftwerke AG.*

Die Vorbereitung dieses Geschäftes gab dem Referenten und der Kommission sehr viel zu tun. Die Behandlung der vielen Anträge, Eingaben und Expertenberichte beschäftigte die Kommission einige Tage. Da zeigte es sich, wie Prof. von Salis in jeder Hinsicht erfahren und beschlagen war. Er kannte die Verhältnisse im Kanton Bern, wo sich im Elektrizitätswesen die Gemeinwirtschaft bewährt hatte, und setzte sich energisch und überzeugend für die Beteiligung an der «Bündner Kraftwerke AG» als Gemeinschaftswerk ein. Sein ausgezeichnetes Referat ist auf 12 Druckseiten des Protokolls zusammengefaßt. Er scheute auch nicht davor zurück, Minister von Planta, RhB-Direktor Bener und Nationalrat Vital, die im Auftrag mit Eingaben andere Richtungen vertraten, scharf aber korrekt in die Schranken zu weisen, da er in der Lage war zu beweisen, daß sie nicht richtig unterrichtet waren. So gelang es ihm, in der vorberatenden Kommission eine Mehrheit von 7 gegen 2 zu gewinnen und nach zweitägiger, reger Diskussion beschloß der Rat mit 72 gegen 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 5 Absenzen, bei namentlicher Abstimmung, gemäß Antrag der Kommission die Beteiligung des Kantons an der «Bündner Kraftwerke AG» mit Fr. 2 500 000.— am Ausbau des ersten Elektrizitätswerkes (Klosters-Küblis). Dieser Beschluß unterlag der Volksabstimmung und das Bündner Volk hieß am 9. November mit 11 907 Ja und 5637 Nein die Vorlage gut. Ein wichtiger und folgenschwerer Entscheid. Das bedauerliche Ende der BK-Geschichte ist bekannt, aber nicht die Gemeinwirtschaft hat versagt, sondern die Menschen, die sie verantwortungsbewußt hätten betreuen sollen.

1920 *Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank von 20 Millionen Franken auf 30 Millionen Franken.*

Nach dem überzeugenden Referat des Kommissionspräsidenten stimmte der Rat einstimmig der Erhöhung zu.

1920 *Aufnahme eines Darlehens von 5 Millionen Franken zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des Kantons.*

Nach dem klaren Referat des Kommissionspräsidenten wird dem Begehren des Kleinen Rates entsprochen.

1921 *Revision der Kantonalbankstatuten.*

Es handelt sich um eine Revision zur Anpassung an die Verhältnisse im Bankwesen. Der Kommissionspräsident bewies, daß er sich auch im Finanz- und Bankwesen auskannte. Der Rat stimmte der Revision einstimmig zu.

1922 *Anleihe von 6 Millionen Franken für den Kanton und die Rhätische Bahn.*

Bei der Behandlung dieses Geschäftes wurde die Frage des Finanzreferendums aufgeworfen. Und da hat der Kommissionsreferent, Prof. von Salis, Erstaunliches geleistet. Am 12. Juni 1922 hat ihn der Kleine Rat ersucht, ein Gutachten über die Frage des Finanzreferendums abzugeben. Am 24. November 1922 lag das Gutachten schon vor; es umfaßte 19 Druckseiten in äußerst interessanter Fassung. Grundsätzlich kam der Gutachter zum Schlusse, daß gemäß Kantonsverfassung Darlehen nicht dem Referendum unterliegen, denn sie sehe nur vor, daß das sogenannte Finanzreferendum über neue Ausgaben sich auf die Betriebs- und Verwaltungsrechnung, nicht aber auf die Vermögensbestandrechnung beziehe. Leider hat sich aber weder der Kleine Rat noch der Große Rat, trotz erfolgter Antragstellung meinerseits, mit dem klaren, ausführlichen Gutachten befaßt. Nach Antrag der Kommission wurde der Aufnahme eines Sechs-Millionen-Anleihens mit 64 gegen 3 Stimmen zugestimmt, und zwar nach bisheriger Praxis ohne Volksbefragung. Da die Aufnahme des Anleihens auch der Hilfe an die Rhätische Bahn dienen sollte, entspann sich eine rege Diskussion über die Sanierung der Rhätischen Bahn. Der Referent, L. R. von Salis, verfügte über reiche Erfahrungen als Mitgründer und Präsident des Verwaltungsrates der Jungfraubahn und Präsident des Verwal-

tungsrates der Nordostbahn, bei der er die Verstaatlichung durchführte. Nach seinen trefflichen Ausführungen stellte er fest, daß die Rhätische Bahn saniert werden müsse; wenn sie die Sanierung nicht selbst durchführen könne, so dann mit Hilfe des Bundes. Der Kanton sei durch die Rhätische Bahn schon zu stark belastet. Mit Recht stellte er weiter fest, daß zur Leitung eines Bahnunternehmens nicht nur Ingenieure nötig seien, sondern vor allem auch Finanzleute, Verkehrspolitiker und Eisenbahnfachleute.

L. R. von Salis hat sich auch als Präsident und Mitglied der Rekurskommissionen bewährt.

In drei der oben erwähnten wichtigen Kommissionen war auch ich als Mitglied tätig und konnte feststellen, wie Prof. von Salis als Präsident die Materie beherrschte und die Sache so vorbereitete, daß die Mitglieder ihm mit gutem Gewissen zustimmen konnten.

Noch dankend erwähnen möchte ich, daß der große konziliante Gelehrte auch uns jüngere Ratsmitglieder gelten ließ und uns gegenüber viel Verständnis bekundete. Auch in persönlichen Besprechungen hat er uns gerne gute Ratschläge erteilt.

L. R. von Salis hat auch seiner engeren Heimat uneigennützig große Dienste geleistet, für die ihm die Behörden und das Volk zu Dank verpflichtet sind.

Um seinem Heimatgefühl und seiner Zugehörigkeit Ausdruck zu geben, vermachte er der Kantonsbibliothek Graubünden im Jahre 1928 800 Bände und 500 Broschüren, sowie mehrere große Zeitschriftenserien. Aus dem Dankschreiben des Kleinen Rates und der Kantonsbibliothek geht hervor, daß es sich meistens um wertvolle Werke handelt, die sich auf das Kirchenrecht, das Staatsrecht und das bürgerliche Recht der Schweiz, Deutschlands und anderer Staaten, sowie auf die allgemeine Rechtswissenschaft und ihre Geschichte beziehen, Werke, die damals in der Kantonsbibliothek eher spärlich vertreten waren.

Da mir Gelegenheit geboten wurde, ist es mir Bedürfnis zu danken und mich vor dem Geiste des vor 30 Jahren heimgegangenen großen Gelehrten und gütigen Menschen, vor meinem verehrten Mitbürger der schönen Herrschaft und Ratskollegen ehrfurchtsvoll zu verneigen.

## Meine Erinnerungen an Marschlins

Dr. phil. Hans Roth, Bern

Meinen Aufenthalt im Schloß Marschlins verdanke ich in erster Linie Frau Prof. Mathilde von Salis-Guyer. Sie hat mich, den kaum Zwanzigjährigen, im Herbst 1907 als Lehrer ihrer zwei älteren Söhne Dietegen und Gubert angestellt. Sie war es auch, die mich am 3. Januar 1908 in Marschlins willkommen hieß, da ihr Gemahl die Woche über Geschäfte halber oft abwesend war. Mit ihr besprach ich den Unterrichtsplan, weil ihr vielbeschäftigter Gatte sich weniger damit befassen konnte. Eine schwere Aufgabe für Frau Professor, namentlich auch angesichts meiner damaligen Unerfahrenheit. Sie ist ihr gelungen, dank einer ihr eigenen Gabe der Menschenbehandlung, die nicht nur ihren eigenen Kindern und mir zugute kam, sondern sich auch im Umgang mit dem Personal bewährte, nicht am wenigsten aber, wie ich im Rückblick bewundernd feststelle, auch im Verkehr mit ihren Gästen.

Meine Beziehungen zum Hausherrn beschränkten sich am Anfang in der Hauptsache auf das Wochenende. Ich sehe ihn noch vor mir, wie er mit raschen Schritten mir entgegenkam, mich mit lebhaften Augen musternd. Bei aller Freundlichkeit, die er mir entgegenbrachte, muß es ihm anfänglich schwer gefallen sein, an sich zu halten, wenn ich mich im Gespräch jugendlich ungestüm zur Geltung bringen wollte. Nie hat er mich aber zurechtgewiesen; dies hat er seiner Frau überlassen, die mich dann gelegentlich mütterlich schonend belehrte.

So erlernte der ungelenke Berner allmählich den geziemenden und gewinnbringenden Umgang mit ihm und mit den zahlreichen Gästen, die sich an den Sonntagen in Marschlins einzufinden pflegten. Unvergeßlich sind mir die Tischgespräche im «Stüssizimmer» – so genannt, weil das Getäfer und die Kassettendecke aus der Stüssihofstatt in Zürich stammen – einem jener schönen Räume, wie sie auch im «Burgenbuch» von Erwin Poeschel dargestellt sind. Hier entfaltete der Herr Professor, unterstützt von seiner Gattin, die feine Kunst, seine Tischgenossen aus dem Busch zu klopfen, sie zum Reden zu bringen.

Unter den Gästen stehen mir noch in lebhafter Erinnerung Mitglieder der Familie Salis, etwa Alt-Regierungsrat Rudolf von Salis aus Maien-

feld, Onkel des Professors, Baron Paul von Salis aus dem «Alten Gebäu» in Chur, der Sohn des aus der österreichischen Militärgeschichte als Erbauer der Festung Przemisl bekannten Feldzeugmeisters Daniel, besonders auch Pater Nikolaus von Salis, der Historiker der Familie Salis, von Schriftstellern etwa Konrad Falke, mit der Familie näher verbunden durch sein Buch «Im Banne der Jungfrau».

Entscheidend für mein Verhältnis zu Herrn Prof. von Salis wurde der Umstand, daß er sich für meine Zukunftspläne zu interessieren begann. Da saß er dann gelegentlich mit mir in der Bibliothek, wies mich hin auf die zahlreich vorhandenen historischen Werke und beriet mich über die Auswahl der Lektüre. Er ließ es aber nicht dabei bewenden, sondern gewährte mir zu meiner freudigen Überraschung selber Einblick in sein eigenes geschichtliches Wissen. Wie bezaubernd war es da, einen Bündner über die Bündnergeschichte reden zu hören, zu vernehmen, wie ein Salis die Stellung seiner Familie in dieser Geschichte beurteilte. Jetzt wurde mir bewußt, was ihn veranlaßt hatte, den Marschall Ulysses von Salis – den Gegenspieler von Jürg Jenatsch – den ersten Besitzer des Schlosses, als reitenden Krieger, den Marschallstab in der Hand, im Hofe an der Wand dem Eingang gegenüber im Relief darstellen zu lassen. Sinnend stand ich oft im «Goldenen Stübli», siehe Abbildung, und ließ die dort dargestellten Waffentaten des Marschalls Ulysses im Geiste an mir vorüberziehen.

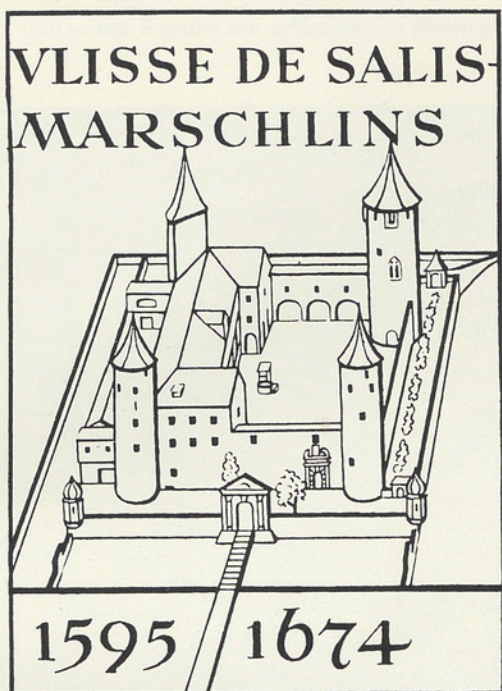
Jetzt gewann der Name «Polyhymnia» über der Türe meines Zimmers einen besonderen Klang, als ich aus dem Munde eines Salis die tragische Geschichte des Ministers Ulysses von Salis, des zweiten Marschallinsers dieses Namens, vernahm, des Begründers des leider so kurzlebigen Philanthropins, unter dessen Zöglingen sich ein Escher von der Linth, ein Laharpe befand – Ulysses von Salis, der allmächtige Politiker, der dann im Strafergericht von 1794 wie so viele seiner Vorgänger das Schicksal der «Großen Hansen» erlitt.

Der Professor hat in mir die Leidenschaft für die Bündnergeschichte entfacht, und seine Anteilnahme an meinen geschichtlichen Interessen hat dazu beigetragen, daß unsere Beziehungen sich fortsetzten, als ich im Frühling 1909 das Schloß verließ, um an einer bernischen Schule meine erworbenen erzieherischen Erfahrungen zu erproben. Er hat mich im Sommer 1913, als ich mein Hochschulstudium wieder aufnahm, nach

Marschlins eingeladen und mir von dort aus durch seine Vermittlung die Forschung in den bündnerischen Archiven ermöglicht. Er hat mir u. a. Zugang verschafft zum Archiv der Gräfinnen von Salis in Zizers, er hat Pater Nikolaus von Salis bewogen, mit mir nach Bondo zu reisen und mich einzuführen bei Graf John von Salis, der in die Geschichte eingegangen ist als britischer Gesandter beim Vatikan während des Ersten Weltkrieges. Prof. von Salis hat mich dann auch bei der Verarbeitung der Forschungsergebnisse beraten, und es erstand daraus, wie ich abschließend feststellen darf, eine dauernde Freundschaft. Seine vornehme, bei aller Zurückhaltung liebenswürdige Persönlichkeit wird mir in dankbarer Erinnerung bleiben.

## Inhaltsverzeichnis

Juristisches Werk	<i>Dian Schefold, Dr. iur., Basel</i>	5
Verzeichnis der Schriften	<i>Dian Schefold, Dr. iur., Basel</i>	14
An der Spitze der Jungfraubahn	<i>Redaktor Hermann Böschenstein, Bern</i>	19
Öffentliches Wirken in seiner engeren Heimat	<i>Jakob Schmid, a. Landespräsident, Chur</i>	26
Erinnerungen an Marschlins	<i>Hans Roth, Dr. phil., Bern</i>	31
Vier Abbildungen		



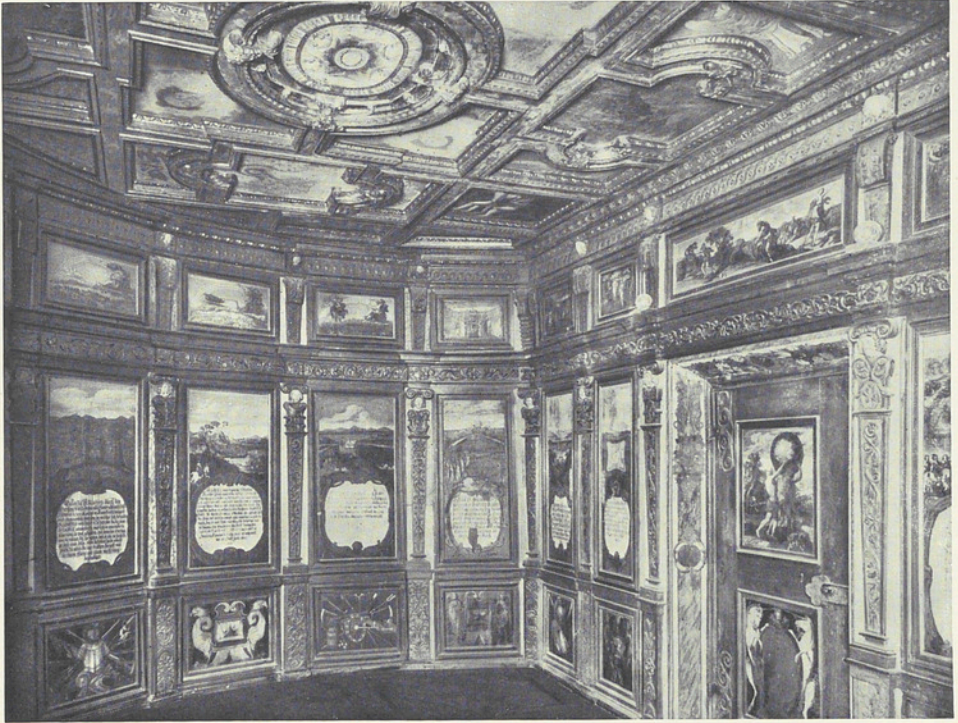
Marschlins um 1650  
Zur Zeit des Marschalls Ulysses v. Salis

Zeichnung nach Oelbild, siehe «Kunstdenkmäler», Graubünden,  
Bd. VII (1948), p. 378.

«Goldenes Stübli»

auch« Salis-Stübli» genannt im Schloß Marschlins, Nordwestturm

Darstellungen der Waffentaten des Marschalls Ulysses v. Salis (1595—1674)  
und seiner Familie mit erläuternden Inschriften.



Aus «Die Kunstdenkmäler der Schweiz», E. Poeschel: Kanton Graubünden, Band VII (1948), p. 383.

Herausgegeben von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte.  
Birkhäuser Verlag, Basel